

# **BStGer BG.2015.47 vom 1. März 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2015.47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.47)

FR: TPF BG.2015.47 du 1 mars 2016

IT: TPF BG.2015.47 del 1 marzo 2016

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zu- ständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wor- den ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen be- stimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012, E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011, E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011, E. 2.2.2). Hat ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft ver- übten Verfehlungen an anderen Orten noch weitere Delikte verübt, die mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft verübten, so bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Untersu- chung zuerst angehoben wurde, und dies selbst dann, wenn nur die allein verübten Taten Gegenstand der ersten Untersuchungshandlungen bildeten (vgl. hierzu zuletzt den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012, E. 2.1; siehe auch MOSER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 33 StPO N. 13).

### **E. 2.2**

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Ent- schliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in mas- sgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Haupt- beteiligter dasteht (BGE 118 IV 227 E. 5d/aa S. 230; 108 IV 88 E. I.2a S. 92), und der ausserdem über die tatsächliche Begehung

der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zusammen mit anderen tut.  
Mittäterschaft setzt

somit eine (Mit-) Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 111 IV 51 E. 1b S. 53). Mit- täterschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 120 IV 17 E. 2d S. 23; 118 IV 397 E. 2b S. 400). Ein Gehilfe leistet zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe, wobei im Unterschied zu Täter und Mittäter der Gehilfe keine Herr- schaft über den Tatablauf besitzt. Sein Beitrag besteht in der blossen Förde- rung der Tat anderer. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehrungen oder durch psychische Hilfe erleich- tert. Die Erfolgchance der Haupttat muss sich durch die Hilfeleistung nach- weisbar erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a S. 119). Bei der Anwendung von Art. 19 BetmG sind im Interesse einer vernünftigen Be- grenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Anforderungen an die Annahme einer Mittäterschaft eher hoch anzusetzen. Mittäterschaft ist nur dann zu bejahen, wenn der Wiederverkäufer von seinem Lieferanten mehr als nur betreffend den blossen Bezug der Ware wesentlich abhängig ist oder nach dessen Weisungen handelt, und ihm dadurch die alleinige Tatherr- schaft für die von ihm getätigten (Weiter-) Verkäufe fehlt (vgl. zum Ganzen BGE 118 IV 397 E. 2c mit weiteren Hinweisen). Mittäter im Sinne von Art. 33 Abs. 2 StPO sind in der Regel Personen, die auf der gleichen Hierarchiestufe im Drogenhandel tätig sind (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.15 vom 16. Juni 2005 E. 3.1 und 3.2 sowie Ziff. 16 der Gerichts- standsempfehlungen der KSBS vom 26. November 2009).

### **E. 2.3**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Ver- dachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachge- wiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersu- chung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (MOSER, a.a.O., Art. 34 StPO N. 11; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Recht- sprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 25] m.w.H.; vgl. nebst anderen den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.12 vom 8. September 2010, E. 2.2 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz „in dubio pro duriore“, wonach im Zwei- felsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 42] m.w.H.).

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller geht davon aus, dass D. hinsichtlich des Betriebs der Hanfplantage in Z./SG nicht als Mittäter zusammen mit B., A. und C. mitge- wirkt habe, sondern lediglich Abnehmer des Marihuanas war. Die Drogen seien ihm an seinem Wohnort in Zürich geliefert worden, von wo aus D. den Weiterverkauf derselben organisiert habe. Diese Verkäufe hätten einen Um- satz von deutlich über Fr. 100'000.-- überstiegen. Der An- und Weiterverkauf von ca. 30kg Marihuana durch D. in Zürich sei als eigenständige

qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG die gerichtsstandbestimmende Tathandlung. Nach den ersten Marihuanalieferungen an D. habe B. begonnen, zusätzlich eigenes Marihuana im Keller von D. einzulagern, von wo aus er und A. dieses an D. verkauft hätten. Diese Geschäfte seien jedoch unabhängig von den Verkäufen durch D. erfolgt und ohne dessen Zutun, weshalb die blosser Zurverfügungstellung eines Kellers als Gehilfenschaft anzusehen sei. Nachdem die Hanfanlage in Z./SG am 16. Februar 2015 durch die Polizei aufgehoben worden sei, habe D. durch G., E. und F. in Y./SZ eine eigene Marihuanaplanlage erstellen lassen. Der Betrieb dieser Anlage sei für die Bestimmung des Gerichtsstandes nicht massgeblich. Vielmehr seien auch für die Verfolgung dieses Delikts die Behörden in Zürich zuständig. In Beachtung von Art. 33 Abs. 1 StPO gelte dies auch für die Mitbetreiber dieser Anlage (act. 1).

### **E. 3.2**

Unbestritten ist, dass D. in der Zeitspanne von ca. November 2014 bis Januar 2015 mindestens 30kg aus der Hanfplantage in Z./SG bezogen hatte (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft St. Gallen E1/3 S. 5 f.; E1/4 S. 8). Gemäss Aussagen von D., C. und B. soll D. zwischen Fr. 5'800.-- und 6'000.-- pro Kilogramm Marihuana bezahlt haben, wobei die Übergabe der Drogen an D. jeweils an dessen Wohnort in Zürich erfolgt sei (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft St. Gallen, D/1 S. 6; D/2 S. 4; D/6 S. 3; E 1/4 S. 7 f.). D. sagte aus, das Marihuana in der Regel mit einem Gewinn von Fr. 200.-- pro Kilogramm weiterverkauft zu haben. Die Deals hätten stets in seiner Wohnung in Zürich stattgefunden (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft St. Gallen, E1/3 S. 5). Hinweise dafür, dass D. nach Weisungen der Verkäufer das Marihuana veräussert hätte, liegen nicht vor, weshalb ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, er habe in alleiniger Tatherrschaft die (Weiter-) Verkäufe getätigt. Aus dem Verkauf des Marihuanas lässt sich daher keine Mittäterschaft von D. herleiten. Hingegen ist aktenkundig, dass D. das Marihuana in seinem Keller in Zürich für B. und A. aufbewahrte. D. führte diesbezüglich aus, B. und A. seien davon ausgegangen, dass es sich beim Keller von D. um ein sicheres Versteck gehandelt hätte. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil D. aufgrund seiner körperlichen Behinderung nicht alleine in den Keller gehen und etwas holen können, obschon nur er den Schlüssel zum Keller gehabt habe. B. und A. hätten das Marihuana alsdann jeweils

in der Wohnung von D. an Dritte verkauft (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft St. Gallen E 1/3 S. 6; E 1/4 S. 5). Mit der Zurverfügungstellung des Kellers und der Wohnung für die Aufbewahrung des Marihuanas und für die Abwicklung der Drogenverkäufe leistete D. einen wesentlichen Tatbeitrag zum Drogenhandel. Insbesondere durch das Aufbewahren der Drogen in seinem Keller hat D. selbständig gegen das BetmG verstossen (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG), sodass bereits aus diesem Grund kein Raum für die Annahme von Gehilfenschaft besteht. In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" kann nach dem Gesagten eine mittäterschaftliche Beteiligung von D. und B., A. sowie C. am Drogenhandel nicht als haltlos oder als sicher ausgeschlossen bezeichnet werden. Von den Parteien nicht in Frage gestellt wird schliesslich, dass die Betreiber der Hanfanlage in Y./SZ, nämlich D., E., G. und F. als Mittäter zu qualifizieren sind (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft St. Gallen, G/3; act. 3).

### **E. 3.3**

In Anwendung von Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO sind daher die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchstellers für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die D. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen. Daraus folgt ohne Weiteres, dass der Gesuchsteller auch berechtigt und verpflichtet ist, die gegen dessen Mittäter E., F. und G. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen (Art. 33 Abs. 2 StPO).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchstellers für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die D., E., F. und G. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

#### **E. 5**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.